

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Divine GmbH

### 1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt) gelten für alle Leistungen und Lieferungen der Divine GmbH, Speditionsstraße 15a, 40221 Düsseldorf (nachfolgend auch „Agentur“ genannt).
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die Agentur diese schriftlich anerkennt. Die AGB der Agentur gelten auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers eine Leistung oder Lieferung erbringt.
- 1.3 Die AGB der Agentur gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

### 2. Abwicklung von Aufträgen

- 2.1 Angebote der Agentur an den Auftraggeber, die Preise enthalten, kann der Auftraggeber innerhalb von einem Monat nach Zugang annehmen. Nach Ablauf der Frist ist die Agentur an dieses Angebot nicht mehr gebunden. Erstellt die Agentur einen bloßen Kostenvoranschlag, so ist darin lediglich die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Auftraggeber zu sehen, das der Annahme durch die Agentur bedarf.
- 2.2 Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils im Angebot der Agentur vorgenommenen Produkt-/Leistungs-Beschreibung. Zusätzliche und/oder nachträgliche Veränderungen der Produkt-/Leistungs-Beschreibung bedürfen der Schriftform.
- 2.3 Besprechungsprotokolle, die die Agentur fertigt und dem Auftraggeber übermittelt, werden als kaufmännische Bestätigungsschreiben von den Vertragspartnern angesehen. Wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen in Schriftform widerspricht, werden die darin enthaltenen Absprachen, Weisungen, Auftragserteilungen und sonstige Erklärungen mit rechtsgeschäftlichem Charakter verbindlich.
- 2.4 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel wie Negative, Modelle, Originalillustrationen und Ähnliches, welche die Agentur erstellt oder erstellen lässt, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Bei der Erstellung von Software gilt dies auch für den Quellcode und die entsprechende Dokumentation.

### **3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Agentur alle Daten, Unterlagen und Informationen, die für die Erbringung der Leistungen der Agentur erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke, bereits vorhandene Webseiten-Elemente und –Layouts, etc.
- 3.2 Der Auftraggeber übergibt der Agentur die erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen in der Form, welche der Auftraggeber und die Agentur vereinbart haben. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Agentur die Daten, Unterlagen und Informationen elektronisch in einem üblichen Speicherformat zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Der Auftraggeber stellt sicher, dass die der Agentur überlassenen Daten, Unterlagen und Informationen nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Der Auftraggeber stellt die Agentur auf erstes Anfordern von Ersatzansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren, frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

### **4. Beauftragung von Dritten**

Die Agentur ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Erfüllungsgehilfen/Subunternehmer im eigenen Namen damit zu beauftragen.

### **5. Vergütung der Agenturleistungen**

- 5.1 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzukommt. Künstlersozialabgabe, Gebühren der GEMA oder anderer Verwertungsgesellschaften, Zölle und sonstige, auch nachträglich entstehende Abgaben, werden an den Auftraggeber weiterberechnet.
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist die Agentur berechtigt, ihre Leistungen jeweils monatlich am Ende des Monats abzurechnen.
- 5.3 Rechnungen der Agentur sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Vom Tag der Fälligkeit an ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen.

5.4 Zurückbehaltung von Zahlungen oder Aufrechnung mit Gegenforderungen sind nur mit von der Agentur anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber kein Unternehmen/Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist.

5.5 Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen behält sich die Agentur das Eigentum an allen Leistungen und Rechten, insbesondere urheberrechtlichen Nutzungsrechten, sowie das Eigentum an überlassenen Dateien, Unterlagen und Gegenständen vor.

## **6. Nutzungsrechte**

6.1 Die Agentur wird dem Auftraggeber alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie es der Zweck des jeweiligen Auftrags erfordert. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere Bearbeitung und Veränderung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

6.2 Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Auftrags noch nicht voll bezahlt worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei der Agentur.

6.3 Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

6.4 Die Agentur ist – auch bei Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte auf den Auftraggeber – berechtigt, die Arbeitsergebnisse und den Kundennamen im Rahmen ihrer Eigenwerbung unentgeltlich zu verwenden, auch nach Vertragsende, in allen Medien einschließlich Internet und im Rahmen von Wettbewerben und Präsentationen.

6.5 Erstellt die Agentur im Rahmen ihrer vertraglichen Leistungen elektronische Programme, Programmteile oder Bilddateien, so sind der jeweilige Quellcode, die offenen Dateien und die entsprechende Dokumentation nicht Gegenstand der Rechteeinräumung an den Auftraggeber.

6.6 Nicht Gegenstand der Rechteübertragung auf den Auftraggeber sind von diesem abgelehnte, abgebrochene oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe genutzte Leistungen der Agentur (Konzepte, Ideen, Entwürfe etc.). Diese Nutzungsrechte verbleiben bei der Agentur, ebenso die daran bestehenden Eigentumsrechte.

## **7. Gewährleistung**

- 7.1 Die von der Agentur erbrachten Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Nutzung, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bezüglich offensichtlicher Mängel, bekannter Mängel oder Folgemängel.
- 7.2 Liegt ein Mangel vor, den die Agentur zu vertreten hat, so kann sie nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (nachbessern) oder Ersatz liefern. Im Falle der Nachbesserung hat sie das Recht auf zweimalige Nachbesserung jeweils innerhalb angemessener Zeit. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts im BGB.

## **8. Haftungsbeschränkung**

- 8.1 Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Grund, sind bei fahrlässigem Verhalten der Agentur, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungshilfen begrenzt auf den typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden. Bei leicht fahrlässigem Verhalten sind sie ausgeschlossen, es sei denn, sie betreffen die Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (sogenannte Kardinalspflicht). Diese Haftungsbeschränkung und der vorstehende Haftungsausschluss gelten nicht bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 8.2 Schadensersatzansprüche gegen die Agentur verjähren in einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn unbeschadet der Vorschrift des § 202 BGB. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gegen die Agentur, die auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln der Agentur oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, bei Ansprüchen aus einer Garantie, bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz.

## **9. Datenschutz/Datensicherung**

- 9.1. Der Auftraggeber bestätigt, dass von ihm oder auf seine Veranlassung von Dritten an die Agentur übermittelte, personenbezogene Daten entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, erhoben und verarbeitet wurden, dass etwa erforderliche Zustimmungen Betroffener vorliegen und dass die Nutzung der Daten durch die Agentur im Rahmen des erteilten Auftrags keine dieser Bestimmungen verletzt oder den Rahmen erteilter Zustimmungen überschreitet.

9.2 Der Auftraggeber wird Daten und Programme jeweils vor Übergabe an die Agentur sichern, um bei Datenverlust die Wiederherstellung zu ermöglichen.

## **10. Erfüllungsort**

11.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ist der Sitz der Agentur.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Stand: 5. Februar 2016